

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2019/62/396
zur Gemeinderatssitzung	am	02. Juli 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Neubau einer Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ hier: Vergabe der Elektroarbeiten inklusive Beschallung und Anzeigensystem
Aufgestellt	Den	19. Juni 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, sofern auskömmliche Angebote betreffend der Vergabe der Elektroarbeiten inkl. der Beschallung und des Anzeigesystems eingeholt werden konnten, die entsprechenden Beschlüsse herbei zu führen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		Tischvorlage
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		850.000 €
Haushaltsstelle		I 4241000015 7871000

Sachverhalt:

Herr Wagner vom beauftragten Ingenieurbüro FMP aus Metzingen hat in der Gemeinderatssitzung am 21. Mai 2019 sowohl die Elektroplanung als auch das Beschallungs- und das Anzeigesystem den Ratsmitgliedern dargestellt, welches mit wenigen Ergänzungen vom Gremium angenommen worden ist. Basierend auf dieser Beschlusslage hat das vorgenannte Büro die Ausschreibung durchgeführt und wird auf Grund der am 25.06.2019 stattfindenden Submission das Ergebnis per Tischvorlage vortragen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2019/62/396
zur Gemeinderatssitzung	am	02. Juli 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Neuordnung der Abteile II bis IV auf dem Friedhof Altdorf
Aufgestellt	Den	19. Juni 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom finalen Planentwurf nunmehr zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		> 165.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		165.000 €
Haushaltsstelle		55 30 00 00 00 ff.

Sachverhalt:

Nachdem das Gremium in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 der Erweiterung der Aussegnungshalle, die im Zuge der Neuordnung der Abteile II bis IV des Friedhofes Altdorf geplant ist, zugestimmt hat, wird dieser Tage der Planentwurf betreffend der Freiraumplanung vollends fertiggestellt werden; dies natürlich immer unter dem Vorbehalt der Umbettung der dortigen Urnengräber. Ergänzt wurde die Planung auch noch im Hinblick auf das Ergebnis der vor einigen Wochen stattgefundenen geologischen Begutachtung. Aufgrund des mit Redaktionsschluss noch nicht endgültig vorhandenen Abstimmungsergebnisses mit der mit der Erweiterung der Aussegnungshalle beauftragten Firm wird der überarbeitete Planentwurf zur Neugestaltung der Abteile II bis IV in den nächsten Tagen nachgereicht.

Sowohl die Planungsseite als auch die aktualisierte Kostenschätzung wird vom beauftragten Büro Planstatt Senner aus Stuttgart in der Sitzung nochmals in kurzen Zügen, vor allem betreffend der vorgenommenen Veränderungen, den Ratsmitgliedern vorgestellt. Gleiches trifft für den zeitlichen Ablauf der Erweiterungs- und Gestaltungsarbeiten zu.

Ergänzend zu diesen Ausführungen hofft die Verwaltung auch, auf Grund der erforderlichen Umbettung von fünf Urnengräbern auf Grund der gewünschten Erweiterung der Aussegnungshalle, eine Rückmeldung der Grabnutzungsberechtigten, den Ratsmitgliedern an diesem Abend geben zu können.

Wie bereits in der Beschlussempfehlung dargestellt empfiehlt die Verwaltung abschließend, vom finalen Planentwurf zustimmend Kenntnis zu nehmen und das Büro mit der Ausschreibung der herzustellenden Gewerke zu beauftragen, so dass bei gewöhnlichem Verlauf und Abgabe von wirtschaftlichen Angeboten, die Arbeiten im Spätherbst diesen Jahres begonnen werden können und im Laufe des Frühjahres 2020 zum Abschluss kommen werden. Unmittelbar daran anschließen werden sich die ebenfalls vom Gremium bereits beschlossenen Sanierungsarbeiten am dortigen Feldweg inklusive der Herstellung von 5 Parkplätzen im hinteren Bereich der Friedhofsanlage.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2019/62/396
zur Gemeinderatssitzung	am	02. Juli 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Mögliches Baugebiet „Greutlach“ hier: erneuter Sachstandsbericht
Aufgestellt	Den	19. Juni 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Sachstandsbericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung nunmehr letztmalig mit den noch erforderlichen Gesprächen mit den noch nicht zugestimmten Grundstückseigentümern zu beauftragen sowie die weiteren Vorarbeiten zur Erschließbarmachung des Baugebietes „Greutlach“ in die Wege zu leiten, sodass die hierzu erforderlichen Beschlüsse vom Gremium im Herbst diesen Jahres gefasst werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Auch wenn die Ratsmitglieder auf Grund des recht langen Zeitraumes und der oftmaligen Thematisierung dieses möglichen Baugebietes zahlreiche Informationen hierzu erhalten haben, möchte die Verwaltung dennoch in aller Kürze, und zusammenfassend dargestellt, auf folgenden Verfahrensablauf hinweisen.

So haben Gemeinderat und Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches am 03.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBL I S 3624) die Chance ergriffen, um den hier neu im Gesetz implementierten § 13 b BauGB in der Gemeinde Altdorf anzuwenden. Diese neue Norm ermöglicht Gemeinden, auch außerhalb des Flächennutzungsplanes ein neues Baugebiet zu erschließen, sofern dieses neue Wohngebiet (gilt nur für Wohngebiete) folgende Rahmenbedingungen einhält.

So muss dieses neue Wohngebiet sich in eine bestehende Ortsbebauung einfügen, darf eine Bruttobaufläche von knapp 3 ha (Nettobaufläche von rd. 1 ha) nicht überschreiten und ist per Bebauungsplan bis spätestens zum 31.12.2019 (spätester Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses) zu entwickeln. Hierüber wurde der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf im Rahmen einer Gemeinderatssitzung bereits am 15.11.2017 sowohl von der Verwaltung als auch von mit anwesenden Fachfirmen informiert und auch zugleich, bezogen auf den Ort, über eine durchgeführte Untersuchung in Kenntnis gesetzt, aus welcher deutlich hervorging, dass die vorgenannten Kriterien vollinhaltlich auf ein mögliches Baugebiet im Gewann „Greutlach“ zutreffen würden.

Nachdem das Gremium diesem Verfahren und der dargestellten Vorgehensweise zugestimmt hat, wurden die 39 Grundstückseigentümer dieses Gewann betreffend einer Erschließbarmachung eines Wohngebietes (rund 60 Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften) erstmals in einer am 06.12.2017 stattgefundenen Informationsveranstaltung informiert, die auch rege besucht worden ist. In diesem Informationsgespräch erhielten die Grundstückseigentümer, soweit es ging, fundierte Aussagen über dieses mögliche Baugebiet, sowie eine ungefähre Kostenschätzung dargelegt und wurden von Seiten der Gemeindeverwaltung gebeten, ebenfalls vorgefertigte Zustimmungserklärungen unterschrieben innerhalb einer vorgenannten Frist der Gemeindeverwaltung wieder zuzusenden. Von den 39 Eigentümergemeinschaften haben in der weiteren Folge innerhalb weniger Wochen 36 Grundstückseigentümer ihr grundsätzliches Einverständnis zu solch einer Erschließbarmachung dieses Baugebietes schriftlich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Seither stehen jedoch noch 3 Zustimmungserklärungen von drei Eigentümern aus, die trotz anschließender Gespräche durch die Verwaltung nicht überzeugt werden konnten, so dass im Laufe des Jahres 2018 der Gemeinderat sich entschlossen hat, einen Dienstleister, in diesem Fall das Büro KBB (Kommunalberatungsbüro Berner) mit einzuschalten. Insoweit wurden die weiteren Gespräche, die sich vor allem auf eine Familie, deren Grundstück sich in der Mitte dieses Baugebietes befindet, schwerpunktmäßig mit diesen Eheleuten geführt. Daraus ergaben sich dann weitere Arbeiten, wie beispielsweise die Erstellung zweier TÜV Gutachten (Schallimmission und Immissionsgutachten) deren Ergebnisse den interessierten Grundstückseigentümern und dem Gemeinderat im September 2018 vorgestellt worden sind. Beide Gutachten kamen dabei zu dem Erkenntnis, dass ein unmittelbar im Osten dieses möglichen neuen Wohngebietes gelegener landwirtschaftlicher Betrieb, keinerlei Probleme von der geplanten Neubebauung zu befürchten hat, wenngleich durch die Neubebauung der dortigen Fläche das Siedlungsgebiet signifikant näher an dieses landwirtschaftliche Anwesen rückt. Dennoch wurden seitens der Eheleute ergänzende Anforderungen an die Gemeindeverwaltung Altdorf in Form von *Dienstbarkeiten betreffend einer zukünftigen Randbebauung (Anlage 1) gestellt*, die ebenfalls durch weitere Gespräche, darunter auch unter Beteiligung des Regierungspräsidiums und Vertreter des Landwirtschaftsamtes Nürtingen konkretisiert und schlussendlich durch ein Anwaltsbüro für diese Grundstückseigen-

tümer ausgearbeitet worden sind. Sämtliche die in diesem Zusammenhang gefertigte Unterlagen liegen dieser Familie vor. Eine Rückmeldung erfolgte hierzu mit Schreiben vom 09.06.2019, bei der Gemeindeverwaltung am 14.06.2019 eingegangen; *dieses Schreiben wie ergänzende Informationen hierzu sind der Informationsvorlage als nichtöffentliche Sitzungsunterlagen (Anlage 1) ebenfalls beigefügt.* Der vorgenannte Vermerk der Nichtöffentlichkeit soll lediglich bezwecken, dass dieses auch an die Ratsmitglieder gerichtetes Schreiben nicht weiter gegeben werden soll, inhaltlich wird sich das Gremium mit zwei Punkten – den anderen Faktoren wurden bereits zugestimmt – natürlich am Sitzungstag auseinandersetzen müssen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2019/62/396
zur Gemeinderatssitzung	am	02. Juli 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Informationen zu den Gebühren in der Kindertagesstätte sowie in der Kernzeitenbetreuung
Aufgestellt	Den	19. Juni 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt von der Vorgehensweise betreffend der Gebührenanpassung in der Kindertagesstätte sowie von der Beibehaltung des jetzigen Betreuungssystems betreffend der Kernzeitenbetreuung Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	geringfügige Mehreinnahmen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	Einnahmen von 110.000 €	
Haushaltsstelle	36 50 01 5 ff.	

Sachverhalt:

Anpassung der Gebühren in der Kindertagesstätte

Basierend auf dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.2018 gefassten Beschluss die Kindergartengebühren zukünftig an den Empfehlungen der Vorgaben des Landes- und der Kirchenverbänden automatisiert anzupassen, hat die Verwaltung auf Grund der Empfehlung dieser Verbände die zum Kindergartenjahr 2019/2020, ab dem September 2019 um 3 % anzupassenden Gebührensätze errechnet und wird diese den Eltern im Anschluss an die Gemeinderatssitzung zusenden und auch im Amtsblatt bekannt machen. Die Gebührenanpassung umfasst alle sieben Angebotsformen im Kindergarten (3 – 6 Jahre) und ebenso die sieben weiteren Betreuungsformen betreffend der Kleinkindgruppe (1 – 3 Jahre); auf die *beigefügte Anlage 2 zur Informationsvorlage* wird verwiesen.

Beibehaltung des Betreuungsgeldes betreffend der Kernzeitenbetreuung

Den Ratsmitgliedern ist sicherlich der im Februar diesen Jahres vorgenommene Paradigmenwechsels bei den Betreuungsformen der Kernzeitenbetreuung noch gut in Erinnerung, so dass hier näheres nicht mehr ausgeführt werden muss, lediglich soviel, dass durch die Veränderung der bislang sehr individuell ausgestalteten Betreuungszeiten und Gebührensätzen, hin zu monatlichen Gebührensätzen, unabhängig der Häufigkeit des Besuches der/des Schülers/Schülerinnen, sich sowohl die Vor-Ort-Arbeit als auch die bei der Gemeindeverwaltung, entspannt hat. Wie erwartet ist mit der Veränderung der hiermit verbundenen Gebühren (monatliche Pauschalen) ein Rückgang der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schülern verbunden gewesen, von einst auf jetzt 31 auf 19 zu betreuenden Schüler/innen.

Wie damals in diesen begleiteten Gesprächen von Seiten der Verwaltung besprochen, wurde im Frühjahr diesen Jahres der Elternbeirat über die hiermit gemachten Erfahrungen angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Diese liegt der Informationsvorlage als *Anlage 3 bei*. Eine ähnliche Rückäußerung erging aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kernzeitenteams der Verwaltung zu. Auf Grund dessen empfiehlt die Verwaltung, an dem jetzigen System, welches landauf und landab weit verbreitet ist, festzuhalten, zumal die Höhe der Gebühr keinen Vergleich zu den Gebühren anderer Kommunen scheuen muss.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	7/2019/62/396
zur Gemeinderatssitzung	am	02. Juli 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Breitband Kooperationsmodell in der Gigabit Region Stuttgart hier: Beitritt zum Kooperationsrahmenvertrag
Aufgestellt	Den	19. Juni 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Kooperationsmodell in der Gigabit Region Stuttgart nunmehr beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 11.07.2018 hat der Gemeinderat sich ausführlich mit dem Breitbandkooperationsmodell sowie mit dem Beitritt zum Zweckverband „Breitbandversorgung im Landkreis Esslingen“ beschäftigt und ist zur Auffassung gelangt, dass die Gemeinde Altdorf dem geplanten Zweckverband „Breitbandversorgung im Landkreis Esslingen“ beitrifft. Dieser Zweckverband wurde zwischenzeitlich gegründet und hat seine Arbeit aufgenommen.

Nunmehr ist auch der zweite logische Schritt erforderlich und insoweit empfiehlt die Verwaltung, auch diesem Konstrukt zugrunde liegendes Kooperationsmodells beizutreten, so dass mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit eröffnet wird, gemeinsam mit den Vertretern des Zweckverbandes, Ausbauangebote, was die Verlegung von Glasfaserleitungen in der Gemeinde anbelangt – gedacht ist hier in einem ersten Schritt die Gewerbetreibenden zu versorgen – einzuholen. Solch ein beziffertes Angebot ist unbedingt erforderlich, um konkret eine Bedarfsabfrage bei den Gewerbetreibenden im Ort durchführen zu können. Auf die beigelegten *Unterlagen (Anlage 4)*, die jedoch teilweise bereits zu der vorgenannten Gemeinderatssitzung den Ratsmitgliedern zugegangen sind, wird hingewiesen; ebenso auf die beigelegte aktuell erschienene Broschüre „Gigabit“.

Abschließend noch vorsorglich der Hinweis, dass mit dem Beitritt zu der Kooperation nicht unbedingt ein zeitnahes Angebot betreffend dem Glasfaserausbau in der Gemeinde Altdorf von Seiten der Telekom erfolgen muss, da dieses Unternehmen, obwohl nicht gerade klein, dennoch nicht auf einmal allen Wünschen sofort und unmittelbar Rechnung tragen kann. Durch ein nun sehr zeitnahes Handeln, sowohl durch den Gemeinderat als auch durch die Gemeindeverwaltung, wird jedoch gehofft, dass die Gemeinde Altdorf sich zumindest in einer der „ersten Ausbaubyklen“ sich wiederfinden wird.

Schlussendlich noch der Hinweis, dass die vollständige Kooperationsvereinbarung, die ja nicht-öffentlicher Natur ist, am Sitzungstage zur Einsicht der Ratsmitglieder aufliegen wird; gerne kann diese auch bei Bedarf während der üblichen Rathausöffnungszeiten im Vorfeld der Sitzung eingesehen werden.

